

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-602.596/0001-V/5/2012

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITERINNEN • FRAU DR ELISABETH DUJMOVITS,
FRAU MAG BIRGIT HROVAT-WESENER (DATENSCHUTZ)PERS. E-MAIL • ELISABETH.DUJMOVITS@BKA.GV.AT,
BIRGIT.HROVAT-WESENER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202596, -202526

IHR ZEICHEN • BMG-93320/0003-II/A/4/2012

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Abteilung II/A/4

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

martin.tatscher@bmg.gv.at

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Transplantation von menschlichen Organen (Organtransplantationsgesetz – OTPG) erlassen und das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Arzneimittelgesetz, das Gewebesicherheitsgesetz und das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Im vorliegenden Fall wurde eine Frist von lediglich fünf Wochen eingeräumt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom Bundesministerium für Gesundheit zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Allgemeines:

1. Im vorliegenden Gesetzesentwurf werden der Gesundheit Österreich GmbH Aufgaben übertragen (vgl. insbesondere die Führung des Widerspruchsregisters gemäß den Art. I § 5,6 und Art. V, die Erlassung von „Richtlinien“ gemäß Art. I § 10, die Entgegennahme und Weiterleitung bestimmter Meldungen und sonstige Informationsverwaltung gemäß Art. I §§ 14 ff). Manche dieser Aufgaben werden bereits nach geltender Rechtslage von der Gesundheit Österreich GmbH besorgt und es sollen dafür nur neue Rechtsgrundlagen geschaffen werden, andere sollen ihr neu zukommen. Auch das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen soll zum Informationsaustausch verpflichtet werden (vgl. Art. I § 14 Abs. 5).

Diese Aufgaben sind als zumindest schlicht-hoheitliche Vollzugsaufgaben zu qualifizieren. Als Angelegenheiten des Gesundheitswesens gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG sind sie grundsätzlich in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen. In jedem Fall kann darin die Errichtung einer Bundesbehörde iSd. Art. 102 Abs. 4 B-VG erblickt werden. So hält *Bußjäger* (in *Rill/Schäffer*, BVR Komm, Rz 16 zu Art 102 B-VG) eine Zustimmung zu jedem neuen Gesetz, das an die Stelle eines mit Zustimmung der Länder kundgemachten Gesetzes tritt (selbst dann, wenn es keine neuen Aufgaben vorsieht), aber auch zu jeder Änderung eines solchen Gesetzes, die Auswirkungen auf die übertragenen Aufgaben hat, deswegen für erforderlich, weil die Bundesverfassung auf die Tatsache abstelle, dass ein Gesetz „kundgemacht“ werde und sich auch die Zustimmung jeweils nur auf ein konkret kundzumachendes Gesetz beziehe. Es wird daher empfohlen, die Zustimmung der Länder gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG einzuholen. Auf diese Besonderheit des Normerzeugungsverfahrens wäre auch im Allgemeinen Teil der Erläuterungen hinzuweisen.

2. Die Anlagen scheinen dem Art. I (OTPG) des Gesetzesentwurfs zuzugehören (vgl. Art. I § 11, § 18 Abs. 1). Dies wäre auch legislatisch klarzustellen.

Zu Art. I (Bundesgesetz über die Transplantation von menschlichen Organen [Organtransplantationsgesetz – OTPG]):

Zu § 3:

Die Abgrenzung der Z 9 („schwerwiegender Zwischenfall“) und Z 10 („schwerwiegende unerwünschte Reaktion“) erscheint insbesondere im Fall übertragener Infektionskrankheiten unklar.

In Z 16 sollte auch sprachlich klar gestellt werden, dass es sich bei „Verfahrensanweisungen“ nicht um normative Akte handelt, sondern die Beschreibung technischer Verfahren gemeint sein dürfte; zudem sollte der Begriff nicht mit demselben Wort („Anweisung“) erklärt werden.

Zu § 4:

Es wird angeregt zu überprüfen, ob sich die in Abs. 2 zweiter Satz normierte Nichtigkeitsfolge nicht bereits aus § 879 (Abs. 1) ABGB ergibt und dieser Satz daher gestrichen werden kann.

Das einleitende Zitat im Abs. 3 („Abs. 2“) scheint zu eng; das Gewinnverbot scheint sich vielmehr aus den Abs. 1 und 2 zu ergeben.

Außerdem wird zur Erwägung gegeben, Abs. 2 und Abs. 4 zusammenzufassen.

Zur einheitlichen Vollziehung und vor allem im Hinblick auf die Strafbestimmung des § 18 Abs. 2 Z 3 sollten die Erläuterungen den Inhalt des Abs. 5 näher ausgeführt werden.

Zu Abs. 6 aus datenschutzrechtlicher Sicht:

In den Erläuterungen sollte näher dargelegt werden, was unter „Angaben über die Person“ zu verstehen ist bzw. welche Datenarten davon umfasst sind.

Zu § 6 aus datenschutzrechtlicher Sicht:

Nach § 6 Abs. 8 werden zur Identifikation nur der Name und das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) verwendet. Nach § 6 Abs. 3 werden im Widerspruchsregister hingegen neben dem Namen weitere Daten verarbeitet (zB die Sozialversicherungsnummer). Es erscheint daher fraglich, wozu die in § 6 Abs. 3 genannten zusätzlichen Daten benötigt werden und warum nicht stattdessen das bPK in diese Aufzählung übernommen wurde. Im Sinne der E-Government-Strategie des Bundes sollte geprüft werden, ob trotz Verwendung eines bPK im Widerspruchsregister weitere Daten zur Identifikation im Register benötigt werden.

Im Hinblick auf die Verwendung von bPK nach § 6 Abs. 8 müsste überdies klargestellt werden, ob das bPK GH (Gesundheit) bzw. das bPK AS (Amtliche Statistik) allenfalls in verschlüsselter Form verwendet werden. Dabei müsste insbesondere beachtet werden, dass aufgrund der Vorgaben der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung (E-Gov-BerAbgrV), BGBl. II Nr. 289/2004, staatliche Tätigkeitsbereiche für Zwecke der Identifikation in E-Government-Kommunikationen abgegrenzt werden müssten.

Zu den in § 6 Abs. 10 genannten Wirtschaftlichkeitsüberlegungen ist anzumerken, dass § 14 Abs. 1 DSG 2000 im Hinblick auf die zu treffenden Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit auf die Art der verwendeten Daten und den Umfang und Zweck der Verwendung unter Bedachtnahme auf den Stand der technischen Möglichkeiten und auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit abstellt. Es wird angeregt, in § 6 Abs. 10 statt auf „Wirtschaftlichkeitsüberlegungen“ auf § 14 Abs. 1 DSG 2000 Bezug zu nehmen.

Zu § 8:

Es stellt sich die Frage, warum Abs. 1 nur auf Lebendspenden und nicht auch auf die Beurteilung und Auswahl der Organe Verstorbener Anwendung finden soll.

Im letzten Satz des Abs. 2 sollte klargestellt werden, dass es sich nicht um eine Zwangsuntersuchung – die uU auf verfassungsrechtliche Grenzen stoßen könnte – handeln soll, sondern allenfalls um die Verpflichtung der Entnahmeeinheit, Lebendspendern Nachkontrollen anzubieten und diese daran zu erinnern. Aus den Erläuterungen und aus § 9 scheint diese Regelungsabsicht hervorzugehen, aus dem Wortlaut des § 8 jedoch nicht. Sollte der normative Inhalt des Abs. 2 letzter Satz nicht über den des § 9 hinausgehen, wäre der Satz zu streichen.

Zu den Abs. 3 und 4 aus datenschutzrechtlicher Sicht:

Zur „Einwilligung“ ist anzumerken, dass diese – falls bzw. soweit daran eine Verwendung personenbezogener Daten des Betroffenen geknüpft ist – auch die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen an eine gültige ausdrückliche Zustimmung iSd. § 4 Z 14 iVm. § 9 Z 6 DSG 2000 erfüllen muss. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden.

Zu § 10:

Die Rechtsnatur der von der Gesundheit Österreich GmbH zu erlassenden „Richtlinien“ ebenso wie die der darin enthaltenen „Verfahrensanweisungen“ erscheint unklar. Es sollte klargestellt werden, ob es sich dabei um eine Verordnung oder um ein generelles antizipiertes Sachverständigengutachten, also technische „Normen“, die den Stand der Wissenschaft und Technik konkretisieren, handeln soll.

Für die Verordnungsform scheinen die Kundmachungsform und die normative Diktion („Anweisung“) zu sprechen. Der Inhalt der Z 4 soll dazu ermächtigen, Regeln für die Zuteilung von Organen zu erlassen. Diese Bestimmung geht jedenfalls über die Konkretisierung technischer Standards hinaus, da es nicht nur eine medizinische Frage ist, nach welchen Kriterien Organe zugeteilt werden sollen, und selbst unter medizinischen Kriterien (zB Dringlichkeit, Kompatibilität, Nachsorgemöglichkeit, Transportweg) eine Auswahl oder Reihenfolge zu treffen ist. Qualifiziert man diese Richtlinien jedenfalls insoweit als Verordnung, erscheint fraglich, ob Z 4 dafür eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage bietet; sonstige gesetzliche Vorschriften über die Organzuteilung sind nicht ersichtlich (§ 3 Z 7 knüpft daran an, ohne eine Regelung zu treffen; § 17 Abs. 2 regelt nur die Rückverfolgbarkeit im internationalen Organaustausch).

Nimmt man zumindest in diesem Fall eine Verordnungsermächtigung der Gesundheit Österreich GmbH an, gelten dafür die verfassungsrechtlichen Vorgaben für Beleihungen, insbesondere betreffend die hinreichende gesetzliche Grundlage und die erforderliche Einbindung in den rechtsstaatlichen Weisungs- und Verantwortungszusammenhang.

Zudem soll die Gesundheit Österreich GmbH bei der Erlassung ihrer „Richtlinien“ an die „Kriterien der Stiftung Eurotransplant International“ gebunden werden. Es stellt sich die Frage, ob diese bloß den Stand der Wissenschaft konkretisieren oder ob damit (dynamisch) auf außerrechtliche Normen einer internationalen, mit keinerlei Normsetzungsbefugnissen ausgestatteten Einrichtung verwiesen werden soll. Schon aufgrund mangelnder Publizität (Fundstellenangabe) dieser als maßgeblich normierten Kriterien erscheint diese Bestimmung bedenklich.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Richtlinien nach dem vorgesehenen Wortlaut des Abs. 1 nicht auch die Nachsorge umfassen sollen.

Zu § 12 Abs. 5:

Die Verschwiegenheitspflicht sollte auf schützenswerte Tatsachen reduziert werden, also solche, an denen ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht. Ansonsten bestehen auch verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf das aus dem Gleichheitssatz abgeleitete Sachlichkeitsgebot und die grundrechtlich geschützte Meinungsäußerungsfreiheit.

Zu § 14:

Aus den Abs. 1 und 2 geht nicht hervor, wer meldepflichtig ist.

In der Folge erscheint auch unklar, ab wann die Meldefrist läuft (ab „Beobachtung“ – durch wen?).

Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, warum gemäß Abs. 1 die Meldung gegenüber der Stiftung Eurotransplant International „unverzüglich“, die an die Gesundheit Österreich GmbH jedoch erst „binnen dreier Werkstage“ zu erfolgen hat. Die unterschiedlichen Fristen sollten zumindest in den Erläuterungen begründet werden.

Die Legaldefinition des „schwerwiegenden Zwischenfalls“ gemäß § 3 Z 9 stellt nicht auf die Qualität und Sicherheit von Organen ab, sodass § 14 Abs. 1 nicht daran anknüpfen sollte. Außerdem wird bemerkt, dass die Gefährdung der Qualität und Sicherheit der Organe vom Wortlaut des Abs. 1 nicht umfasst wird.

Im Abs. 1 erscheint die Bedeutung des Ausdrucks „gegebenenfalls sofern bekannt“ fraglich.

Im Abs. 2 sollten die „Maßnahmen“ konkretisiert werden und auch, von wem diese zu setzen sind.

Im Abs. 3 scheint der letzte Halbsatz keinen eigenständigen normativen Inhalt zu haben, sondern bloß auf ohnedies bestehende Verpflichtungen des Landeshauptmanns im Rahmen der sanitären Aufsicht gemäß den §§ 60 ff KAKuG hinzuweisen. Es erscheint fraglich, diese Bestimmung erforderlich ist oder allenfalls ein Hinweis in den Erläuterungen genügen würde.

Zu § 15:

Abs. 1 führt den neuen Begriff der „Totspenderinnen/Totspender“ ein; es wird zur Erwägung gegeben, mit der bisherigen Terminologie das Auslangen zu finden.

Im Abs. 1 letzter Satz ist unklar, wer die betreffenden Daten zu übermitteln hat.

Im Abs. 2 erscheint unklar, warum im Jahresbericht über das abgelaufene Jahr noch von präsumtiven Lebendspendern die Rede ist.

Im Abs. 3 sollte nur die dreijährige Berichtspflicht normiert werden. Dass diese erstmals bis zum 27. August 2013 zu erfüllen ist, ist Teil des Übergangsrechts bzw. der Inkrafttretensbestimmungen und sollte nicht im Dauerrecht normiert werden.

Zu § 16:

In Z 3 erscheint unklar, worauf sich „zuständige“ Behörden beziehen soll: Wofür muss diese Behörde zuständig sein (im Transplantationsgeschehen oder sonst?)? Es sollte klargestellt werden, wonach sich die Zuständigkeit dieser EWR-Behörden bemisst und von der Gesundheit Österreich GmbH zu beurteilen ist.

Zu § 17:

Es erscheint fraglich, kann hier aber nicht näher nachgeprüft werden, ob die Regelung des Abs. 1 kompetenzrechtlich eine solche des Gesundheitswesens gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG darstellt oder nicht vielmehr den „Waren[...]-verkehr mit dem Ausland“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG betrifft. Allenfalls wäre diese Kompetenzgrundlage auch in den Erläuterungen anzugeben.

Zu den §§ 14 und 16 aus datenschutzrechtlicher Sicht:

Aus den §§ 14 und 16 geht nicht klar hervor, ob die dort genannten Meldungen bzw. Übermittlungen personenbezogene Daten Betroffener enthalten. Personenbezogene Daten dürften aufgrund des in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur dann verwendet (und dabei insbesondere übermittelt) werden, wenn dies zur Zweckerreichung erforderlich ist. Aus den §§ 14 und 16 ist jedoch auch der Zweck der jeweils vorgesehenen Meldungen nicht ausreichend deutlich zu erkennen. Überdies müssten bei Verwendung personenbezogener Daten – insbesondere, wenn es sich um sensible Daten gemäß § 4 Z 2 DSG 2000 handelt – die verwendeten Datenarten bereits aus dem Gesetz hervorgehen.

Zu § 18:

Verstöße etwa gegen § 5 Abs. 1 letzter Satz und § 13 werden von den Strafbestimmungen nicht erfasst.

Zu Abs. 2 Z 9 wird angeregt, den Wortlaut des § 17 Abs. 1 wiederzugeben („zumindest gleichwertig“) oder in den Erläuterungen die Bedeutung der unterschiedlichen Wortwahl zu erklären.

Zu Art. II (KAKuG):

Zu Z 3 (§§ 3e und 3f):

In § 3e Abs. 2 ist unklar, wer „diese“ sind (mobile Teams oder Krankenanstalten).

Zu Art. V (GÖGG):

Es wird angeregt, im Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH auch zu regeln, dass die GmbH Vorsorge dafür zu treffen hat, dass die Entnahmeeinrichtungen ihren Verpflichtungen nach dem OTPG jederzeit nachkommen können.

Zu Anlage A:

Es erscheint unklar, was mit dem Ausdruck „Spendertyp“ in Z 1 gemeint ist.

Zu Anlage B:

Der Ausdruck „auf Grundlage der Entscheidung des medizinischen Teams“ erscheint unklar und sollte umformuliert werden (etwa „wenn das medizinische Team dies beschließt“).

Ebenfalls unklar erscheint, wie „benötigt[e]“ Daten (Z 1 und 2) dennoch nur potenziell zu erheben sein können.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Es ist im Einzelnen anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Neuregelung gründet (vgl. Pkt. 94 des – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgeblichen – Teils IV der LRL¹). Demnach wäre auch die Kompetenzgrundlage der grundsatzgesetzlichen Regelungen gesondert auszuweisen.

Ebenso ist auf Bestimmungen, die gemäß Art. 102 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 4 B-VG der Zustimmung der Länder bedürfen, ausdrücklich hinzuweisen (Pkt. 97 des Teils IV der LRL).

¹ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. I:

Hier wäre anzugeben, dass sich das OTPG „im Wesentlichen“ auf den Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ stützt, zumal für kein anderes Bundesgesetz etwa das „Zivilrechtswesen“ in Frage kommt, das im Allgemeinen Teil noch im Punkt „Zuständigkeit“ angeführt wird.

Zu Art. I §. 4:

Die Erläuterungen zu Abs. 4 geben den Zweck des Werbeverbots mit der Sicherstellung der Qualität und Sicherheit von Organen an; diese Begründung erscheint zweifelhaft.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Statt Begriffen wie „jede/-r/-s“ und „alle“ könnte einfacher der bestimmte Artikel verwendet werden.

Das Wort „jeweilige“ in seinen sprachlichen Abwandlungen könnte in der Regel ersatzlos entfallen.

Begriffe wie insbesondere Organ, Spender oder Spenderin und Empfänger oder Empfängerin sollten einheitlich entweder im Singular oder im Plural verwendet werden.

Die Verwendung geschützter Leerzeichen insbesondere nach Ausdrücken wie „§“, „Nr.“, „Abs.“, „Z“, „lit.“, zwischen Paragraphenbezeichnung und „f[f]“ etc. sollte überprüft werden.

Nachdem das Datenschutzgesetz 2000 einen Kurztitel und eine Abkürzung hat, könnte beim ersten Zitat dem Kurztitel die Abkürzung in Klammer nachgesetzt werden und in der Folge die Abkürzung verwendet werden (vgl. Pkt. 133 der Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“)).

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

Unionsrechtliche Vorschriften sind nach dem EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“) zu zitieren.

Es sollte einheitlich der Ausdruck „Stand der Wissenschaft“ oder „Stand der Wissenschaften“ verwendet werden.

Zu Art. I (Bundesgesetz über die Transplantation von menschlichen Organen [Organtransplantationsgesetz – OTPG]:

Zu § 3:

In Z 5 sollte im Ausdruck „chemischer Stoffe“ entweder das Adjektiv „chemischer“ entfallen oder durch „synthetischer“ ersetzt werden.

In Z 8 wäre das Wort „und“ nach dem Ausdruck „Spenderin/Spender“ durch einen Beistrich zu ersetzen.

In den Z 9 und 10 könnte der Ausdruck „irgendeinem Glied der Kette“ umformuliert werden und entweder entfallen oder durch „dem Ablauf“ oder „dem Geschehen“ ersetzt werden.

Am Ende der Z 13 wäre der Beistrich durch einen Punkt zu ersetzen.

Zu § 4:

Die Überschrift sollte entweder dem Abschnitt oder dem Paragraphen klar zugeordnet werden (im Inhaltsverzeichnis gehört die Überschrift zum Paragraphen, im Normtext zum Abschnitt). Dies könnte auch zum Anlass genommen werden, die beiden ersten Abschnitte zu „Allgemeinen Bestimmungen“ zusammenzufassen.

Im Abs. 2 erscheint der Begriff „angemessenen[r]“ im Hinblick auf ersatzfähige Ausgaben doppelt normiert. Das Wort „sonstigen“ könnte gestrichen werden.

Der Abs. 4 sollte aus sprachlichen Gründen umformuliert werden (zB „nicht damit geworben werden, dass ein finanzieller Gewinn oder vergleichbarer Vorteil in Aussicht gestellt wird oder erzielbar wäre“).

Zu § 5:

Im Abs. 3 sollte das (Erst)Zitat lauten „§ 16 Abs. 1 lit. a und c bis g des Bundesgesetzes über ...“.

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

Zu § 6:

Zu Abs. 2 wird folgender Wortlaut angeregt: „Mit der Erklärung des Widerspruchs erfolgt eine Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Erklärung ist von der Person, die eine Organspende ausdrücklich ablehnt, zu unterfertigen.“

Im Abs. 9 wäre das Wort „anzufordern“ an den Schluss des Satzes zu stellen.

Im Abs. 11 sollte einheitlich von „Daten“ oder „Daten des Registers“ die Rede sein.

Im Abs. 12 fehlt nach „Übermittlungen₁“ ein Beistrich.

Zu § 8 Abs. 3 und 4:

Die Bestimmungen zu Aufklärung und Einwilligung scheinen nicht durchgehend systematisch. Es wird angeregt, nach der Abfolge zunächst die – der Einwilligung logisch vorausgesetzte – Aufklärung vollständig zu regeln und im Anschluss daran, allenfalls in einem eigenen Absatz, die Regelungen zur Einwilligung zu normieren (Erteilung – Voraussetzungen/Formerfordernisse – Widerruf).

Es bietet sich an, in den Erläuterungen für den Fall, dass eine Spenderin/ein Spender nicht einwilligungsfähig ist, die gesetzlich vorgesehene Vorgangsweise zu skizzieren.

Zu § 8 Abs. 3 und 4:

Wenn von Abs. 1 abgewichen werden soll, sollte es „ungeachtet“ anstelle von „unbeschadet“, oder alternativ „abweichend von“ heißen.

Zu § 12 Abs. 1:

Es sollte „Verfahrensweisungen gemäß § 10“ lauten.

Im Abs. 4 könnte sprachlich besser „kann von den Vorschriften gemäß Abs. 2 abgewichen werden“ formuliert werden.

Zu § 14:

Im Abs. 1 ist nach der Wortfolge „zurückgeführt werden können,“ ein Beistrich zu ergänzen.

Zu § 18 Abs. 1:

Der Beistrich am Ende der Z 6 wäre zu entfernen.

In Z 8 könnte lauten: „eine Entnahme ohne Einwilligung der/des Lebendspenderin/Lebendspenders oder ohne die in § 8 Abs. 3 vorgesehene ärztliche Aufklärung durchführt oder“.

Zu Art. II (KAKuG):

Zu Z 2 (§ 2b Abs. 2 Z 3) und Z 4 (§ 6 Abs. 6):

Statt „Wortfolge“ sollte es „Zitat“ lauten.

In Z 2 ist im Zitat „§ 6 Abs. 1 lit. d“ ein Punkt zu ergänzen.

In Z 4 ist im Zitat „Abs. 1 lit. a und b sowie f und g“ ebenfalls ein Punkt zu ergänzen.

Zu Z 3 (§§ 3e und 3f):

In § 3e verweist der letzte Halbsatz des Abs. 2 auf Abs. 3; eine Umstellung der beiden Absätze wird zur Erwägung gestellt.

Zu Z 5 (§ 60 Abs. 4):

Entsprechend der Textgegenüberstellung müsste die Novellierungsanordnung lauten:

„5. Dem Schlussteil des § 60 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:“

Zu Art. IV (Gewebesicherheitsgesetz):

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 5a):

Nach dem Wort „Verstorbenen“ ist der Beistrich zu entfernen.

Zu Z 3 (§ 35 Abs. 2 Z 6):

Am Ende der Novellierungsanordnung ist der Punkt durch einen Doppelpunkt zu ersetzen.

Zu Art. V (Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH):

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 1 Z 6):

Der Absatz stimmt mit der Textgegenüberstellung nicht überein und sollte überprüft werden („des Organ- und [des] Stammzelltransplantationswesens“).

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 1 Z 8):

Beim IVF-Register sollte das entsprechende Gesetzeszitat angeführt werden.

Zu Anlage A:

Am Ende der Z 8 fehlt der Beistrich.

In der Z 12 sollte es sprachlich „HIV-, Hepatitis-C- und Hepatitis-B-Infektion(ssstatus)“ statt „Test“ lauten.

Zu Anlage B:

Der Verweis auf „Anlage A“ ist fett zu formatieren.

Im Einleitungsteil ist „Umstände“ zu korrigieren.

In Z 4 muss es „physiologischen Zustands“ lauten.

In Z 6 muss es sprachlich „Daten zu [über/betreffend] Untersuchungen“ und in Z 7 „Daten zu [über/betreffend] Behandlungen“ lauten.

In Z 7 ist „maßgeblich“, „Unterstützung“ und der abschließend fehlende Beistrich zu korrigieren.

Zum Vorblatt:

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ sollte diese Bezeichnung erhalten.

Im Punkt **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens** ist auf die gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG erforderliche Zustimmung der Länder hinzuweisen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, [GZ 600.824/8-V/2/98](#) betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens).

Im Richtlinienzitat ist nach dem Wort „Richtlinie“ der Beistrich zu entfernen; dies gilt auch für die Erläuterungen.

Zwischen Vorblatt und Erläuterungen sollte ein Seitenumbruch eingefügt werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die „Richtlinie“ sollte näher bzw. entsprechend dem EU-Addendum zitiert werden.

Zu Art. I § 4:

Zwei Absätze sind irrtümlich fett formatiert.

Zu Art. I § 8:

Im zweiten Absatz muss es im Einschub „sofern nach dem Stand ...“ lauten.

Zu Art. I § 9:

Die Bindestriche sollten durch Gedankenstriche ersetzt werden.

Zu Art. I § 12:

Im zweiten Satz ist der Beistrich nach dem Wort „verpflichtet“ zu entfernen.

Zu Art. I § 14:

Im ersten Absatz ist ein Beistrich nach der Wortfolge „das Organ erhalten soll,“ einzufügen.

Zu Art. II Z 3 (§§ 3e und 3f):

Im zweiten Absatz ist nach „Entnahme erfolgt,“ ein Beistrich zu ergänzen.

Auf welche Bestimmungen sich die Ausführungen in den Erläuterungen zum Österreichischen Strukturplan Gesundheit (ÖSG) beziehen, erscheint unklar.

Zu Art. II Z 5 (§ 60 Abs. 4):

Es sollte „Gesamtkonzepts“ lauten.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001⁴ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:


- Die Überschriften der Spalten „Geltende Fassung:“ und „Vorgeschlagene Fassung:“ sind zu Beginn jeder Seite zu wiederholen.
- Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben.

⁴ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

31. August 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	LlihrYfbWGtpVYs/C1mmaMJThFnnonNgA3YAtSSMWHWKA/ISzJfriwhPoOqlyEFBI9cLuvX4ZpEoG9qPGm6Yv+YoXE7EoBk/vlv16buwm7LGTx8FYd29Ao3AygXNkl1Hll/iGg4QJT/CQkWOKwA8ihXYe480DsjmV3B8DzeesDY=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-08-31T10:40:41+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	